

**Fachliche und konzeptionelle Anforderungen  
„Haus des Jugendrechts Münster“  
aus der Perspektive des Fachdienstes Jugendhilfe  
im Strafverfahren,  
des Kriminalkommissariats KK 12 – Jugend und  
der Jugendstaatsanwaltschaft**

**Kurzkonzept**

24. April 2019

## Inhalt:

<b>1. Einleitung</b>	1
1.1 Verfahren zur Entwicklung fachlicher und organisatorischer Standards	1
1.2 Phänomen „Jugendkriminalität“	1
<b>2. Rollenverständnis der beteiligten Institutionen</b>	1
2.1 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren	1
2.2 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis des Kriminalkommissariats KK 12 - Jugend	2
2.3 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft	3
<b>3. Standards, fachliche Voraussetzungen</b>	4
3.1 Eigenständigkeit der Institutionen	4
3.2 Datenschutz	4
3.2.1 Datenschutz Jugendhilfe	4
3.2.2 Datenschutz Kriminalkommissariat KK 12 - Jugend	4
3.2.3 Datenschutz Staatsanwaltschaft	5
<b>4. Ziele der Arbeit des „Hauses des Jugendrechts Münster“</b>	5
4.1 Verfahrensbeschleunigung	5
<b>5. Zielgruppen</b>	5
<b>6. Netzwerke</b>	5
<b>7. Arbeitsformen</b>	6
7.1 Fallkonferenz	6
7.2 Hauskonferenz	6
7.3 Berichtswesen	6
7.4 Öffentlichkeitsarbeit	6
7.5 Evaluation	6
<b>8. Literatur</b>	7
<b>9. Anhang</b>	8

## **Fachliche und konzeptionelle Anforderungen „Haus des Jugendrechts Münster“ aus der Perspektive des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren, des Kriminalkommissariats KK 12 – Jugend und der Jugendstaatsanwaltschaft**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Verfahren zur Entwicklung fachlicher und organisatorischer Standards**

Es wird vorgeschlagen, zur Klärung der Aufgaben, Rollen, Haltungen und organisatorischen Voraussetzungen sowie des Datenschutzes mit den beteiligten Institutionen und Akteuren einen extern moderierten Prozess frühzeitig vor der Eröffnung des „Hauses des Jugendrechts Münster“ durchzuführen.

Darüber hinaus sind eine Geschäftsordnung und eine Kooperationsvereinbarung zu entwickeln.

Je intensiver und klarer dieser Prozess aktiv von allen Beteiligten gestaltet und mitgetragen wird, desto erfolgreicher wird die Arbeit des „Hauses des Jugendrechts Münster“ werden.

Dies dient auch der Entwicklung einer positiven Identifikation mit der Arbeit und der Arbeitszufriedenheit im „Haus des Jugendrechts Münster“.

#### **1.2 Phänomen „Jugendkriminalität“**

Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender ist in der Regel ubiquitär, passager und findet häufig im Bagatellbereich statt.

D. h. Jugendkriminalität ist ein weitgehend verbreitetes und normales Phänomen, das sich in der Regel aufgrund der zunehmenden Reife und sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Integration in die Gesellschaft auswächst. Fast jede/-r Jugendliche verstößt im Jugendalter gegen strafrechtliche Normen. Nur ein geringer Anteil wird wiederholt straffällig.

Nicht jedes delinquente Verhalten weist auf ein Entwicklungsdefizit hin.

Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht steht im Vordergrund und wird von den „Fachdiensten der Jugendhilfe im Strafverfahren“ in die Jugendstrafverfahren eingebracht.

Bei der Frage einer sinnvollen erzieherisch wirkenden Reaktion ist daher Zurückhaltung geboten. Informelle Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion sind vorrangig zu prüfen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren regt daher Verfahrenseinstellungen frühzeitig bereits im Vorfeld an.

Jugendkriminalität ist in Münster rückläufig. Die Zahlen geben in Münster keinen Anlass zur Strafverschärfung. Dennoch ist es sinnvoll, Intensivtäter/-innen und Unerreichbaren mit neuen Wegen entgegen zu treten und frühzeitig Hilfen zur Integration anzubieten. Das „Haus des Jugendrechts Münster“ soll hierzu einen Beitrag leisten und die Kommunikationswege zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren verkürzen.

### **2. Rollenverständnis der beteiligten Institutionen**

#### **2.1 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) gründet ihre Tätigkeit auf den Normen des Jugendhilferechts, dessen originärer Auftrag in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs.1 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch (SGB VIII)) liegt.

Gleichzeitig agiert sie im Rahmen jugendrichterlicher Verfahren auf der Grundlage des Jugendstrafrechts § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG), indem sie frühzeitig prüft, ob und gegebenenfalls welche Leistungen der Jugendhilfe notwendig und geeignet sind, um auf die Entwicklung des jungen Menschen einzuwirken, bis hin zu dem Ziel der Förderung informeller Verfahren (§ 52 SGB VIII). „Auch wenn die Aufgaben der JuHiS sowohl im SGB VIII als auch im JGG definiert sind, bleiben Bezugspunkt die Grundmaximen des Jugendhilferechts.“<sup>1</sup>

Die JuHiS greift dabei aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen auf das gesamte Leistungsprogramm der Jugendhilfe zurück.<sup>2 3</sup>

Die Jugendhilfe ist in ihren Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen und den Verfahren nicht weisungsgebunden. Sie arbeitet eigenständig und unabhängig nach den Grundsätzen und Verfahren des SGB VIII.

### **Aufgaben, Rolle Jugendhilfe**

Die JuHiS nimmt Ihre Aufgaben stadtteilbezogen in enger Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit des KSD und den freien Trägern wahr.

Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe für die/den Betroffene/n und ihre/seine Familie in Betracht kommen. Ggf. leitet sie diese ein und begleitet die Leistungen gemeinsam mit den Mitarbeiter/-innen der anderen Fachdienste des Jugendamtes.

Sie berichtet im Verfahren vor dem Jugendgericht über die Entwicklung der/des Jugendlichen beziehungsweise der/des Heranwachsenden und äußert sich im Jugendstrafverfahren zu möglichen erzieherischen Maßnahmen.

Darüber hinaus begleitet sie die Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens und während der Haft und unterstützt diese auch bei der Wiedereingliederung nach der Inhaftierung (Mitwirkung beim Übergangmanagement, bei Haft und Arrestvollzug).

Bei Haftsachen berichtet sie beschleunigt und prüft, ob Alternativen zur Untersuchungshaft in Betracht kommen, leitet diese ggf. ein und begleitet sie bis zur Umsetzung einer Anschlussmaßnahme.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren setzt den langfristigen Erziehungs- und Förderungsauftrag um (§ 1 SGB VIII).

Sie orientiert sich an den Lebenswelten und Ressourcen der Jugendlichen und Heranwachsenden.

## **2.2 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis des Kriminalkommissariats KK12 - Jugend**

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die

<sup>1</sup> AGJ (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. S. 8

<sup>2</sup> AGJ (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. S. 8

<sup>3</sup> Zitiert nach: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis (2016), Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht, Redaktion: Jutta Möllers

den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

Neben der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zählt auch die Verfolgung von Straftaten zu den Aufgaben der Polizei. Die gesetzlichen Befugnisse ergeben sich weitestgehend aus der Strafprozessordnung (StPO) sowie aus dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG).

Insbesondere § 163 StPO definiert die Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren. Danach haben die Behörden und Beamten/-innen des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Dieser Grundsatz gilt auch bei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenddelinquenz. Auf der Basis des JGG - Gedanke der notwendigen und angemessenen erzieherischen Einwirkung zur Vermeidung künftiger Straffälligkeiten - sind speziell fortgebildete Polizeibeamte/-innen mit der Aufgabe betraut, auf das delinquente Verhalten zu reagieren und somit einen Beitrag zur Verhinderung von zukünftigen Straftaten zu leisten.

Ziel der Ermittlungen ist insoweit die Feststellung eines Zusammenhangs zwischen Tat und Täterpersönlichkeit - vor, bei und nach der Tatbegehung und Gewinnung von Anhaltspunkten für den Grad der sittlichen Reife.

Die Ermittlungen werden möglichst tatezeitnah geführt und zügig zum Abschluss gebracht, so dass eine zeitnahe, entwicklungsgerechte Reaktion erfolgen kann (Befähigung statt Strafe).

Diese Aufgabe wird bereits jetzt in enger Kooperation mit der Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren wahrgenommen.

Im Haus des Jugendrechts wird die Reaktion auf Jugenddelinquenz durch den räumlichen Zusammenzug der Kooperationspartner Jugendhilfe im Strafverfahren, Staatsanwaltschaft und Polizei noch schneller, abgestimmter und erzieherisch sinn- und wirkungsvoller erfolgen können.

### **2.3 Auftrag, Rolle und Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Absatz 2 StPO; sogenanntes Legalitätsprinzip). Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen (§ 152 Absatz 1 StPO, sogenanntes Offizialprinzip). Die Strafverfolgung obliegt grundsätzlich dem Staat, ausgeübt durch die Staatsanwaltschaft.

Diese Funktion nimmt die Staatsanwaltschaft auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wahr. Das JGG sieht ausdrücklich vor, dass Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind (§ 36 Absatz 1 JGG). Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte tragen eine besondere Verantwortung für eine jugendgemäße Gestaltung des Jugendverfahrens und damit bei der Umsetzung des nach dem JGG zentralen Erziehungsauftrags. Nach § 2 JGG soll mit der Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen gewirkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Die Jugendstaatsanwältinnen und Ju-

gendstaatsanwälte sollen sich daher frühzeitig eine eigene Beurteilungsgrundlage vom Tathergang und vor allem von der Persönlichkeit des/der tatverdächtigen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verschaffen. Diese Aufgabe wird durch eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Jugendhilfe wahrgenommen. Im Hinblick auf die herkömmliche Arbeitsweise sollen im Haus des Jugendrechts optimale Bedingungen geschaffen werden, um die gesetzlichen Vorgaben effektiv umzusetzen. Durch das frühzeitige Zusammenwirken aller am Verfahren Beteiligten wird die Möglichkeit geschaffen, auf potentiell kriminelle Karrieren in all ihren denkbaren Erscheinungsformen bereits frühzeitig einzuwirken.

### **3 Standards, fachliche Voraussetzungen**

#### **3.1 Eigenständigkeit der Institutionen**

Im „Haus des Jugendrechts Münster“ arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren eng zusammen.

Die Eigenständigkeit aller beteiligten Institutionen bleibt bestehen. Dies betrifft insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht.

Die Fachdienste „Jugendhilfe im Strafverfahren“ in Münster bilden ein eigenes fachliches Team aus den Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung und des Caritasverbandes für die Stadt Münster. Diese nehmen die Fallbearbeitung stadtteilorientiert auf der Grundlage der Standards der Stadtverwaltung und der in der Arbeitshilfe „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis“ formulierten Inhalte wahr.

#### **3.2 Datenschutz**

##### **3.2.1 Datenschutz Jugendhilfe**

**Der Austausch personenbezogener Daten zu Klient/-innen / Proband/-innen ist auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung oder eines gesetzlichen Auftrags möglich.**

Die Jugendhilfe unterliegt dem Sozialdatenschutz. Dieser ist bei Kooperation mit allen Institutionen und Akteuren zu beachten. D. h. Informationen können im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten von der Polizei und der Staatsanwaltschaft an die JuHiS übermittelt werden.

**Es gilt daher der Grundsatz:**

Jugendhilfe im Strafverfahren ist Empfängerin, Polizei und Staatsanwaltschaft sind Sender.

Eine Übermittlung von Daten der JuHiS an die beteiligten Institutionen ist nur mit Erlaubnis der Betroffenen bzw. aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zulässig. In Fallkonferenzen erfolgt die Falldarstellung in anonymisierte Form.

##### **3.2.2 Datenschutz Kriminalkommissariat KK 12 - Jugend**

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nur verarbeitet (Erhebung, Speicherung, Übermittlung), soweit dies zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

### **3.2.3 Datenschutz Staatsanwaltschaft**

Die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben zulässig ist (zum Beispiel nach der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen).

## **4 Ziele der Arbeit des „Hauses des Jugendrechts Münster“**

Ziel ist die gemeinsame, möglichst effektive und personenorientierte Bearbeitung von Jugendsachen zur Verhinderung, Beendigung bzw. Durchbrechung krimineller Karrieren (Polizei, Staatsanwaltschaft: Legalverhalten) sowie die Förderung der Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (JuHiS).

### **4.1 Verfahrensbeschleunigung**

Verfahrensbeschleunigung ist in vielen Fällen sinnvoll und hilfreich, um eine mögliche kriminelle Karriere frühzeitig und tatzeitnah durch Intervention zu beenden.

Bei erhöhtem erzieherischen Bedarf kann es jedoch aufgrund des Hilfeplanverfahrens, des Hilfeverfahrens und der Dauer der Hilfe sinnvoll sein, das Verfahren an die erzieherisch wirksamen Prozesse anzupassen. Pädagogische bzw. therapeutische Prozesse, der Prozess der Annahme von Hilfe kann einer zügigen Erledigung entgegenstehen. Die JuHiS gibt unter erzieherischen Aspekten fachliche Einschätzungen zum Verfahrensverlauf. Diese Empfehlungen werden bei der weiteren gemeinsamen Bearbeitung berücksichtigt und mit dem Jugendgericht abgestimmt.

## **5 Zielgruppen**

Vorrangige Zielgruppe des Hauses des Jugendrechts sind jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter/innen, aber auch die systemherausfordernden, bzw. die Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten begangen haben und für den Kommunalen Sozialdienst unerreichbar sind und bei denen ein besonderes Interventionserfordernis besteht. Weiterhin gehören Jugendcliquen, die durch straffälliges Verhalten auffallen oder gefährdet sind, zur Zielgruppe. Mit diesen werden gemeinsam zeitnah niederschwellige Angebote im Wohnumfeld, im Stadtteil entwickelt (Beispiel: stadtteil- oder zielgruppenorientierte Soziale Gruppenarbeit).

Darüber unterstützt die JuHiS die Mitarbeiter/-innen des Kommunalen Sozialdienstes bei dem Problem der Straffälligkeit strafunmündiger älterer Kinder.

Die o.g. Zielgruppen sollen zügig Hilfen und Unterstützung bei der Überwindung struktureller oder individueller Probleme erhalten.

## **6 Netzwerke**

Die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ arbeitet eng mit den Institutionen des „Hauses des Jugendrechts Münster“ unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zusammen. Eine enge und zeitnahe Kooperation besteht weiterhin mit der Bezirkssozialarbeit, die für die Einrichtung, Gewährung, Steuerung und Hilfeplanung ambulanter und stationärer Hilfen zuständig ist. In diesem Kooperationsverhältnis sollte geprüft werden, wie die stationäre Unterbringung nach der alternativen Unterbringung zur Untersuchungshaft (U-Haftvermeidung bei „Stop and Go“) zügig und nahtlos nach der Verurteilung fortgeführt werden kann.

Auch die Arbeit mit Einrichtungen der Justiz, die enge Zusammenarbeit im Rahmen des Übergangsmanagements bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Unterstützung der Jugendlichen nach der Entlassung aus dem Arrest bzw. der Strafhaft wird fortgesetzt.

Weitere Netzwerkpartner/-innen sind das Jugendgericht, die Bewährungshilfe, freie Träger, insbesondere der „Verein sozial-integrativer Projekte e.V.“ (ViP), das Projekt „Kurve kriegen“, die „Drogenhilfe Münster“, die Anbieter der ambulanten Maßnahmen, insbesondere die Träger, die die soziale Gruppenarbeit anbieten, der Mot-Treff-Kotten als Anbieter des Verkehrstrainings, die Netzwerke in den Stadtteilen, Facharbeitskreise und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen sowie die Teilnahme an den Facharbeitskreisen werden fortgeführt.

## **7 Arbeitsformen**

### **7.1 Fallkonferenz**

Die Fallkonferenz dient der zeitnahen Information und der inhaltlichen Abstimmungen eines individuellen Handlungskonzeptes. Sie sollte auf Anregung jeder beteiligten Institution zeitnah erfolgen (ggf. sind hierfür optional hausintern feste Termine vorzuhalten). Weitere Institutionen wie die Bezirkssozialarbeit, Vertreter/-innen von Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen etc. sind ggf. zu beteiligen. Im Bedarfsfall sind auch Vertreter/-innen weiterer Institutionen zu beteiligen. Der Sozialdatenschutz, dem die Jugendhilfe unterliegt, ist anzuwenden.

### **7.2 Hauskonferenz**

Die Hauskonferenz dient der Klärung, Abstimmung und Entwicklung organisatorischer Fragen, der Abstimmung der Kooperation und der hausinternen Verfahren, der Weiterentwicklung fachlicher Standards, der Erörterung fachlicher Themen und der Vorbereitung gemeinsamer Fortbildungen.

### **7.3 Berichtswesen**

Die beteiligten Institutionen entwickeln ein gemeinsames Berichtswesen (Geschäftsbericht).

Die Jugendhilfe im Strafverfahren führt ihre bisherige Berichterstattung durch Beiträge im Geschäftsbericht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien fort.

### **7.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit zur Arbeit des „Hauses des Jugendrechts Münster“ erfolgt in enger Abstimmung der beteiligten Institutionen. Die Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der beteiligten Institutionen sind zu beachten.

Presseauskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren erteilen in gegenseitiger Abstimmung entweder die Pressestelle des Polizeipräsidiums oder die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Münster.

### **7.5 Evaluation**

Anhand der gemeinsam zu entwickelnden Erfolgskriterien des „Hauses des Jugendrechts Münster“ wird die Arbeit evaluiert. Eine Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Institut der WWU Münster wird angeregt.



## 8 Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (2017): Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Arbeitshilfen für die Praxis

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht (2016): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis

Stadt Osnabrück, Vorstand für Bildung, Soziales; Kultur, Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien (2018) Kooperationsvereinbarung für das Haus des Jugendrechts Osnabrück

Trenczek, Thomas, Goldberg, Brigitta: (2016), Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz, Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren

## 9 Anhang

### **Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

#### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### **§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

#### **§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe**

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach

§ 10 JGG, Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

### **§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

#### **§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich**

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

### **§ 62 SGB VIII Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
  1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - a.) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
    - b.) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
    - c.) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
    - d.) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
  3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
  4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

### **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
  1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
  4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
  5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.